

Landkreis Zwickau
Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Untere Denkmalschutzbehörde – Denkmalförderung

09/2019

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

Sehr geehrte Antragsstellerin, sehr geehrter Antragssteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig auszufüllen. Wir bitten deshalb, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf eine Zuwendung.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) in der aktuell gültigen Fassung nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) vom 31.08.2019 und der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 44 und 44a SäHO (VwV zu § 44 und 44a SäHO) in den aktuell gültigen Fassungen Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen.

1. Behörde und Termin der Antragsstellung

Der Antrag ist beim Landratsamt Zwickau, Untere Denkmalschutzbehörde – Denkmalförderung – einzureichen. Er muss bis zum **30.10. des Jahres vor Beginn** der geplanten Maßnahme vorliegen (siehe auch Pkt. VII 1. a) RL DFö).

2. Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können u. a. folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales
- Bauunterhaltungspflichtige
- Bevollmächtigte des Eigentümers

Eigentum, Besitz, Bauunterhaltungspflicht und Bevollmächtigung müssen mit geeigneten Dokumenten in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als sechs Monate) belegt. Besitz und Bauunterhaltungspflicht sind in der Regel durch entsprechende Verträge nachzuweisen.

3. Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderungsprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz und der Erhaltung

- eines Kulturdenkmales (§2 des SächsDSchG),
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet (§21 des SächsDSchG) oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat (§§22 und 23 des SächsDSchG)

dienen.

Die örtlich zuständige Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Landesamt für Archäologie informiert darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Ziel der Richtlinie ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege und die Nutzbarmachung der sächsischen Kulturdenkmale sowie des mit diesen verbundenen materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Die Zuwendungen sollen die Erfüllung der Erhaltungspflichten nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützen, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem sächsischen Kulturdenkmalbestand fördern und der Bewahrung und Fortentwicklung insbesondere von handwerklichem Wissen und Können dienen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterungen sind mit denen im Antragsformular identisch.

Ohne Nummerierung:

Die Lage des Kulturdenkmales und die geplante Maßnahme sind unbedingt anzugeben (gut leserlich).

Zu Ziffer 1. – 3.:

Alle geforderten Angaben bei **Antragsteller, Bevollmächtigter bzw. Ansprechpartner** sind einzutragen.

Zu Ziffer 4:

Antragsteller kann eine natürliche (eine oder mehrere Privatpersonen) oder eine juristische Person (AG, eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung, etc.) sein. Bei mehreren Antragstellern (z.B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sollte eine vertretungsberechtigte Person und/oder ein Ansprechpartner benannt werden. Die vertretungsberechtigte Person muss sich mit einer Vollmacht legitimieren, die von allen Antragstellern unterzeichnet werden muss. Wird keine vertretungsberechtigte Person benannt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Ein Verein muss die Kopie der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister beifügen, eine GmbH etc. die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges. Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Zu Ziffer 5:

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes oder der die denkmalrechtliche Genehmigung enthaltende Entscheidung, insbesondere einer Baugenehmigung, übereinstimmen, soweit erforderlich.

Als Nachweis sind den Antragsunterlagen die Kopie der **denkmalschutzrechtlichen Genehmigung** oder der **Baugenehmigung** bzw. die Kopie des entsprechenden Antrages beizufügen, sofern die Genehmigung noch nicht erteilt wurde. Die genannten Unterlagen sind als **Anlagen dem Antrag** beizufügen.

Die Bilddokumentation ist aus Farbfotografien oder deren Farbkopien zusammenzustellen. Schwarzweißkopien reichen für die Beurteilung des Antrages nicht aus.

Dem Antrag muss die Kopie einer aktuellen Eintragung ins **Grundbuch** (nicht älter als sechs Monate) sowie ein aktueller **Lageplan** des Kulturdenkmals beigefügt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 7.:

Sind für das Objekt bereits Denkmalmittel durch das Landratsamt Zwickau bewilligt und/oder gezahlt worden, ist die Höhe der Zuwendung und das entsprechende Aktenzeichen anzugeben.

Zu Ziffer 8.:

Der **Durchführungszeitraum** der beantragten Maßnahme ist anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

Zu Ziffer 9.:

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des Antragsgegenstandes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens decken. Die Bewilligungsbehörde kann nur unter der Voraussetzung den Antrag ins Förderverfahren aufnehmen, wenn nach Prüfung der Antragsunterlagen die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragsstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung) herangezogen werden.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn eine entsprechende Sachkunde (Gesellen-/Meisterbrief oder Gleichwertiges) bei der Antragsstellung nachgewiesen wird und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind. Die vorhergesehene Stundenzahl ist im Antrag zu benennen. Derzeit wird der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,19 € pro Stunde (ohne MwSt) angesetzt. Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten zu bestätigen. Das für die Eigenleistung benötigte Material kann im Kostenplan zum Einkaufspreis festgesetzt werden.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss kann **in der Regel 50 v. H. des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen.

Zu Ziffer 10.:

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung gibt das Finanzamt.

Zu Ziffer 11.:

Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung. Im überwiegenden Fall wird es zu einer Anteilfinanzierung kommen. Die endgültige Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.

Zu Ziffer 12.:

Mit der Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach Maßgabe der Nummer 1.3 der VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.

Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ergeht schriftlich.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Zu Erklärung:

Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden wurde.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem wird die Kenntnis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) vom 31.08.2019 bestätigt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGb) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele):

In der Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele) muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass der Bearbeiter das Vorhaben anhand der Angaben bewerten kann.

Zu Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung):

In der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) ist der **Antragsgegenstand** zu formulieren. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden (Spalte 3). Grundlage für die verbindliche Ausgabenplanung sind die Kostangebote von Ausführungsfirmen. Menge (Spalte 4), Einzelpreis (Spalte 5) und Gesamtkosten (Spalte 6) sind zwingend anzugeben; **die Spalten 7 und 8 sind der Bewilligungsbehörde vorbehalten.**

Sollten auch Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz ist anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert zu kennzeichnen.

III. Ergänzende Hinweise

Auszahlung

Eine Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendung mit positionsgenauen Rechnungen je Gewerk nachgewiesen werden. Bereits bei Vertragsabschluss empfiehlt es sich, mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungslegung (z.B. Verträgen mit Festbetrag) können nicht bearbeitet werden.

Rückfragen

Bei evtl. Rückfragen steht die Bewilligungsbehörde unter Tel. 0375 4402 25234 zur Verfügung.